

Bestattungsgebührensatzung

vom 08.12.2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.12.2015 die nachstehende Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat
 3. oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und
 3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
 1. für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 7,50 €
 2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - 2.1 im Einzelfall 7,50 €
 - 2.2 für befristete Zulassung (5 Jahre) 50,00 €
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

- | | | |
|---|----------|----------|
| 1. für die Bestattung | werktags | samstags |
| 1.1 von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren | 340,00 € | 490,00 € |
| 1.2 von Personen unter 5 Jahren | 140,00 € | 200,00 € |
| 1.3 von Personen in einem Tiefgrab | 380,00 € | 550,00 € |
| 1.4 für die Beisetzung von Aschen (Urnen), | 135,00 € | 185,00 € |
| 1.5 Aussegnung ohne Beisetzung | 90,00 € | 130,00 € |
| 2. für die Überlassung eines Reihengrabes | | |
| 2.1 für Personen im Alter von 5 und mehr Jahren | | 400,00 € |
| 2.2 für Personen unter 5 Jahren | | 155,00 € |
| 2.3 für die Überlassung eines Urnenreihengrab (Ganzabdeckung) | | 250,00 € |

3.	für Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
3.1	für ein Wahlgrab, Doppelgrabfläche	1.275,00 €
3.2	für ein Doppeltiefgrab	850,00 €
3.3	für ein Wahlgrab für 3-fache Belegung	1.475,00 €
3.4	für ein Wahlgrab für 4-fache Belegung	1.675,00 €
3.5	für ein Urnenwahlgrab	270,00 €
3.6	für eine zusätzliche Urne	135,00 €
3.7	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
3.7.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 3.1 bis 3.6
3.7.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
4.	für die Benutzung	
4.1	Der Aussegnungshalle Staig /Leichenhalle Steinberg, pauschal	100,00 €
4.2	des Aufbahrungsraumes Staig / Leichenhalle Steinberg mit Kühlvitrine je angefangener Kalendertag	75,00 €
5.	Zuschläge	
	für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofssatzung vom 11.11.2014 (Auswärtigenzuschlag) auf die Gebühren nach Ziffer 2 bis 4 in Höhe von 25 v. H.	
<p>Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Staig ist. Ausgenommen ist, wer früher in dieser Gemeinde gewohnt und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht für sich und seinen Ehegatten erworben oder wer seine Wohnung in der Gemeinde Staig nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Ausgenommen ist auch der überlebende auswärtige Ehegatte eines in einem Wahlgrab hier beigesetzten Einwohners, wenn er in diesem Grab bestattet wird.</p>		
6.	Sonstige Leistungen	
6.1	Für das Verlegen der Trittplatten im Friedhof Staig werden erhoben:	
6.1.1	für ein Einzelgrab / Doppeltiefgrab	430,00 €
6.1.2	für ein Wahlgrab	550,00 €
6.1.3	für ein Kindergrab	290,00 €
6.1.4	für ein Urnenwahlgrab	300,00 €
6.1.5	für Nacharbeiten bei Zweit-, Dritt- oder Viertbelegung	100,00 €
6.2	Für das Verlegen der Trittplatten im Friedhof Steinberg werden erhoben:	
6.2.1	für ein Einzelgrab	240,00 €
6.2.2	für ein Wahlgrab	300,00 €
6.2.3	für ein Kindergrab	160,00 €
6.2.4	für ein Urnenwahlgrab	175,00 €
6.2.5	für Nacharbeiten bei Zweit-, Dritt- oder Viertbelegung	100,00 €
6.3	für die Reinigung des Aufbahrungsraums	30,00 €
6.4	für die Bereitstellung von Sargträgern, je Träger	30,00 €

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt
Staig, den 08.12.2015

Jung
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegen- über der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.